

**Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB**

An alle Mitglieder der  
Angehörigenvertretungen  
in den Mitgliedseinrichtungen  
des BeB

Rolf Winkelmann  
Mitglied des BAB im BeB

**Fragen? Gerne!**

Email:  
[Beirat-Ang@beb-ev.de](mailto:Beirat-Ang@beb-ev.de)  
[rowibi@gmx.de](mailto:rowibi@gmx.de)

**Informationsdienst 3/2015**

Dezember 2015

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vorliegend erhalten Sie die einundzwanzigste Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht**. Bisherige Ausgaben und Hinweise sind auf der Internetseite des BAB im BeB zu finden: <http://www.beb-ev.de/content/seite29.html>*

*Der Informationsdienst 3/2015 fällt diesmal ein wenig kürzer aus, da er möglichst noch vor Weihnachten bei Ihnen sein soll. Der nächste Info-Dienst wird Anfang des Jahres folgen. Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre kritischen Anregungen zum Inhalt zusenden.*

*Herzlichst Rolf Winkelmann*

**Behinderter Schüler hat auch für Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschule Anspruch auf Schulbegleiter**

Das Sozialgericht Gießen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ein behinderter Schüler auch für das Nachmittagsangebot einer offenen Ganztagschule Anspruch auf Schulbegleiter hat.

Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 02.09.2015

- S 18 SO 131/15 ER –

<https://openjur.de/u/851908.html>

(Quelle: OpenJur E.V.)

**SGB XII – Änderungsgesetz 2016: Gesetz gegen Gerichtsentscheidungen**

Die nachfolgenden Regelungen entstammen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, den diese dem Bundesrat zwecks Zustimmung zugesandt hatte. Zum einen geht es dabei um die Einkommensgrenze § 85 SGB XII bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel (z.B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege) – hier sollen die Heizkosten bei den Unterkunftskosten nicht mehr berücksichtigt werden, so daß sich ein höherer Einkommensüberhang ergibt.

Zum anderen geht es bei Erstattungen von SGB XII-Leistungen bezüglich des Dritten Kapitels (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Vierten Kapitels (Grundsicherung im Alter) um den Übergang von Ansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten (z.B. die eigenen Kinder) nach § 94 SGB XII – hier soll den vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommenen

Unterhaltsverpflichteten nicht auch die 56 %-Reduktion bei den Unterkunftskosten wegen des ausgeschlossenen Bezuges von Wohngeld zugute kommen, wodurch sich der Erstattungsbetrag an den Sozialhilfeträger zulasten der Unterhaltsverpflichteten erhöht, was bei einer Rückforderung vom Hilfebedürftigen selber nicht der Fall wäre. Vgl. zu den Kritikpunkten auch die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 07.09.2015.

<http://www.herbertmasslau.de/sgb-xii-aenderung2016.html> ,

<http://www.bagfw.de/gremien-themen/sozialkommission-i/detail/article/stellungnahme-der-bagfw-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzb-1/>

(Quelle: Newsletter Harald Thomé, BAG FW)

### **Änderung des Melderechts zum 1. November 2015 - Wohnungsgeberbestätigung bei An- und Abmeldung**

Am 1. November tritt das neue Melderecht in Kraft. Die für Vermieter wichtigste Änderung ist vielen nicht ganz unbekannt: Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Vermieters) bei der melderechtlichen An- und Abmeldung des Mieters.

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/10/bundesmeldegesetz-tritt-in-kraft.html>(Quelle: Bundesministerium des Inneren)

### **Offizielle Bekanntmachung im Gesetzesblatt über die Regelbedarfe 2016**

Die Bekanntmachung betrifft die SGB II/SGB XII und AsylbLG – Regelbedarfe im Jahr 2016.

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl115s1792.pdf%27\]\\_1449649748605](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl115s1792.pdf%27]_1449649748605)

(Quelle: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) )

### **Aufwandsentschädigung wenn beide Eltern Betreuer sind**

Sind Eltern gemeinsam als Betreuer für ihre Tochter bestellt, so steht ihnen eine Aufwandsentschädigung nicht nur einmal zu. Der Anspruch auf die Pauschale für die im Rahmen der Betreuung entstandenen Aufwendungen steht jedem Betreuer einzeln zu. Ob ein Betreuer alleiniger Betreuer ist oder nicht, ist unerheblich. Es kann dem Anspruch auch nicht entgegengehalten werden, dass beide Betreuer denselben Wohnsitz haben und die Aufwendungen nicht separat hätten entstehen können.

(Quelle: Marion Linder, BAB im BeB mit Hinweis auf LG Koblenz, Urteil vom 26.04.2010, Az. 2 T 220/10)

### **Änderungen im Recht der Pflegeversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz**

Wesentlicher Inhalt des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II), wie es am 13.11.2015 vom Bundestag beschlossen wurde, ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie eines dazugehörigen neuen Begutachtungsverfahrens zum 1.1.2017. Dann wird nicht mehr unterschieden zwischen körperlich pflegebedürftigen Menschen und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, etwa Menschen mit Demenz oder mit geistiger Behinderung. Das neue Begutachtungsinstrument orientiert sich nicht mehr an Zeitwerten, sondern am Grad der Selbständigkeit in bestimmten Bereichen.

Dadurch gibt es ab 2017 grundlegende Änderungen in den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI).

<http://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Aenderungen-durch-das-zweite-Pflegestaerkungsgesetz.php?&sn=snaae8f7f08893018d8a7b0372d5302c>

(Quelle: BeB aktuell Nr.4/2015, S.11, Newsletter der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 19. November 2015)

### **Gemeinsame Stellungnahmen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung**

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben folgende Stellungnahmen veröffentlicht:

- Stellungnahme der Fachverbände zu den Vorschlägen des BMAS zum „**Teilhabepflanverfahren für alle Rehabilitationsträger und Gesamtplanung für die Träger der Eingliederungshilfe**“ sowie zur „**Zuständigkeitsklärung bei Trägermehrheit**“ ( vom 13.11.2015)
- Stellungnahme der Fachverbände zum Bundesteilhabegesetz – hier: Leistungen zur Teilhabe im Hinblick auf die Bewältigung von Krankheit und Förderung der Gesundheit – (vom 27.11.2015)

[www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de)

(Quelle: BeB, [www.beb-ev.de](http://www.beb-ev.de) )

### **In Werkstätten beschäftigte behinderte Menschen erhalten keinen gesetzlichen Mindestlohn**

Behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, stehen gemäß § 138 SGB IX in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Sie sind somit keine Arbeitnehmer. Das Mindestlohngesetz gilt daher für sie nicht. Dies hat das Arbeitsgericht Kiel in einem Urteil vom 19.06.2015 (Az. 2 Ca 165 a/15) bestätigt.

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE150015165&psml=bsshoprod.psml&max=true>

(Quelle: Landesrechtsprechung Schleswig-Holstein)

### **Hinweis zu den Anlagen:**

Mit der Ausgabe dieser Informationen wollen wir einen Versuch wagen, die Artikel, die frei zugänglich sind im Internet, über einen LINK direkt im Internet aufrufen zu können.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagen Links auf Wunsch direkt zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern. Sollte es Schwierigkeiten mit diesem Link geben, so kopieren Sie diesen in die Befehlszeile Ihres Browser

Weihnachtszeit -

Zeit innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, das mit Höhen und Tiefen, aber auch einigen Überraschungen wie im Fluge verging.

Weihnachtszeit -

Zeit natürlich auch nach vorn zu schauen, neue Ziele

zu formulieren, um sie zuversichtlich zu realisieren.

Weihnachtszeit –  
Zeit für die besten Wünsche:  
Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden.  
Zum Jahreswechsel und für das Neue Jahr  
Gesundheit, Glück und Erfolg.

Dieses wünsche ich Ihnen allen im Namen des BAB im BeB.

Rolf Winkelmann